Zeitschrift: Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung; Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare; Verein für Schweizerisches Anstaltswesen

Band: 18 (1947)

Heft: 9

Artikel: Richtlinien für die Führung von Arbeits-, Lehr- und Erwerbsbetrieben in den Heimen für Kinder und Jugendliche : herausgegeben im Juli 1947 von der Studienkommission für die Anstaltsfrage, Organ der schweizerischen Landeskonferenz für soziale Arbeit

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-806042

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 23.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Richtlinien

für die Führung von Arbeits-, Lehr- und Erwerbsbetrieben in den Heimen für Kinder und Jugendliche

Herausgegeben im Juli 1947 von der Studienkommission für die Anstaltsfrage, Organ der schweizerischen Landeskonferenz für soziale Arbeit

Die vorliegenden Richtlinien beschränken sich auf die Probleme, die bei allen einschlägigen Anstalten gleich sind und die der heutigen Situation der Gesamtwirtschaft entsprechen. Würde sich diese wesentlich verändern, so müssten auch unsere Leitsätze ergänzt oder neu gefasst werden.

Darin sollen folgende Punkte zur Sprache kommen:

1. Prinzipielles über die Wünschbarkeit der Betriebe.
2. Aufzählung der in Frage kommenden Anstaltstypen, ihrer Arbeitseinrichtungen und der damit verbundenen Gefahren.
3. Die Finanzierung, soweit sie die Betriebe allein und nicht das gesamte Heim betrifft.
4. Das Verhältnis zum freien Gewerbe, Ordnung der Konkurrenz und gegenseitige Unterstützung.
5. Unfallschutz und Hygiene, wiederum nur in Anwendung auf die Betriebe.

Unter Betrieben sind im folgenden alle Tätigkeiten verstanden, die entweder Produkte für den Verkauf schaffen oder mithelfen, den eigenen Haushalt zu verbilligen.

Die Richtlinien dürfen nicht als Gebote betrachtet werden. Sie sollen aber den Hauseltern und insbesondere auch den Anstaltskommissionen als Wegleitung dienen.

I. Prinzipielles.

Allen Arten von Betrieben haftet die Gefahr an, den eigentlichen Anstaltszweck zu verfälschen; denn Wirtschaft und Technik haben eine so starke Eigengesetzlichkeit, dass sie alles Andersgeartete verdrängen wollen. Man steht daher in Versuchung, sie prinzipiell abzulehnen und aus den Anstalten zu verbannen. Denn es werde ja vom Schulkind auch nicht verlangt, dass es zu seinem Lebensunterhalt beisteure, oder vom Lehrling, dass auf seinen Schultern die Geschäftslast liege.

Anderseits bieten aber alle Betriebe den Anstalten so grosse und wesentliche Vorteile, dass man heute daran geht, sie zu vermehren und nicht zu vermindern. Die wichtigsten dieser Vorteile sind folgende:

1. Die Betriebe gehören zu den vornehmsten Erziehungsmitteln. Arbeitsfreude und Geschicklichkeit sind wertvollste Lebensgaben. Der Gesetzgeber hat darum auch von jeher Arbeitserziehungsanstalten gefordert, welche die Arbeitsscheuen, die Verwahrlosten und die, welche zur Arbeit nicht erzogen sind, aufzunehmen haben. Mit Recht werden diese als asoziales Element empfunden und zu ihrer Korrektur besondere Aufwendungen gemacht.
2. Arbeitsstätten dienen der beruflichen Ausbildung. Das neue Strafgesetz fordert diese im vermehrten Masse.
3. Sie dienen der Selbsthilfe, d. h. der Erleichterung und Verschönerung der Lebenshaltung aus eigener Kraft. Der Grundsatz der Selbsthilfe darf nicht als Nebensache betrachtet werden. Er ist vielmehr eines der wichtigsten gesundmachenden, persönlichkeitsbildenden und staatserhaltenden Prinzipien. Kinder, die von klein auf an Selbsthilfe gewöhnt werden, erhalten dadurch eine besonders wertvolle Lebensgrundlage.
4. Die freie Wirtschaft stösst gewisse Gruppen von Mindererwerbsfähigen immer wieder ab. Diesen Verstossenen bleibt nur die Anstalt als Heimat. Sie müssen in ihr aber angemessen beschäftigt werden können, wozu Werkstätten nötig sind.

Die Gefahr, dass die Erwerbsarbeit wichtiger wird als die anderen Lebensgebiete, besteht nicht nur bei den Anstalten, sondern entspricht überhaupt dem Problem des Lebens. Sie droht jedem Vater, der verdienen muss, statt sich seinen eigenen Kindern widmen zu können; jedem Künstler, der in Gefahr gerät, neben seinen Kunstwerken zu verhungern; jedem Verein und jeder Partei, die über der Sorge um die Finanzen ihre Zwecke vernachlässigen muss. Im Grunde ist es überhaupt das alte Problem jeglichen Lebens: Die Auseinandersetzung zwischen Geist und Stoff. Die Anstaltskinder von diesem Urproblem fernhalten zu wollen, dadurch, dass sie nicht zur Mitarbeit herangezogen werden, hiesse also, sie lebensfremd erziehen. — Sie können auch verwöhnt werden durch die heutige Tendenz, dass Personal und Einrichtungen der Anstalt ausschliesslich ihnen zu dienen hätten. Betriebe sind in politisch und wirtschaftlich ruhigen Zeiten das einzige Gegengewicht gegen diese Verwöhnung, weil sie die Zöglinge von sich selber lösen und an ein Werk binden, das nun ihren Dienst und ihre Hingabe verlangt.

II. Die verschiedenen Betriebe und ihre Gefahren.

Bei den verschiedenen Anstaltstypen zeigt sich folgendes Bild:

1. Das Heim für Schulpflichtige.

Sein Zweck ist:

a) den Zöglingen eine Heimat zu bieten, in der sie gedeihen und sich wohl fühlen;

b) ihnen die Schulausbildung zu vermitteln.

Gelegenheiten zur Arbeitserziehung bieten hauptsächlich: Landwirtschaft und Hausgarten.

Ferner können der individuellen Förderung dienen: Kartonnage, Weberei, Korbflechterei, Spielwarenherstellung.

Gefahren:

a) Betriebe zerstören an sich auf keinen Fall das Gefühl, im Heim zu Hause zu sein. Ob ein Zögling

sich zu Hause fühlt oder nicht, hängt vielmehr von der Haltung der Aufsichtskommission, der Hauseltern und der Mitarbeiter ab. Heime, die keine Sorgen um ihre Existenz haben, können geistig arm und trostlos sein. Andere, denen niemand hilft, können geistig reich und voll Frohmut sein. Es besteht hier allein die Gefahr, dass der Betrieb dem Kind die Gelegenheit zu freiem Spielen nimmt. Alle Kinder haben das aber zu ihrer Entwicklung nötig. Dazu sollte ihnen auch werktags eine gewisse Zeit freigegeben werden.

b) Eine Störung der zweiten Zweckbestimmung, der Schulausbildung, droht, wenn wesentliche Teile der Landwirtschaft oder anderer Betriebe von Schülern besorgt werden müssen. Ist das Heim einmal nicht voll besetzt, dann muss der einzelne Zögling oft überlastet werden zum Nachteil seiner Schulausbildung. Betriebe dürfen also nie das Schulpensum kürzen. Sie dürfen daher nicht überdimensioniert sein, sollen grundsätzlich so viel eigenes Personal haben, dass die Schüler nur soweit mitarbeiten müssen, als der Erziehung förderlich ist.

2. *Das Heim für schulentlassene Schwererziehbare.*

Sein Zweck ist:

a) dem Zögling eine Heimat zu bieten;

b) ihn zur Lebenstüchtigkeit zu erziehen. Dazu sind besonders nötig:

Ehrlichkeit, Arbeitswille, Berufskenntnisse.

Betriebe:

Landwirtschaft, Gärtnerei, Schreinerei, Schuhmacherei, Schneiderei, Schlosserei, Schmiede, Wagnerei, Mechanik, Korberei, Buchbinderei, Wäscherei und Glätterei, Damenschneiderei, Wäscheschneiderei, Spielwarenfabrikation, Mineralwasserfassung, Brennholzrüsterei, Arbeit in Verbindung mit Fabriken.

Gefahren:

a) Das Gefühl des Zuhauseseins hängt nicht ab von viel oder wenig arbeiten müssen — ausser beim Arbeitsscheuen, der aber gerade zur Korrektur dieser Gesinnung in die Anstalt kommt. Wichtig ist aber für einen Nachschulpflichtigen, dass er genügend Auswahl in den Arbeitsmöglichkeiten hat, vor allem, wenn es sich um eine Berufslehre handelt. Die einzelne Anstalt kann aber selber nicht zu vielerlei Möglichkeiten bieten, wenn sie nicht dem Dilettantismus verfallen will. *Die Heime sollen sich daher über die Schaffung neuer, verschiedenartiger Ausbildungsstätten verständigen und ebenso über den Austausch solcher Zöglinge, deren berufliche Entfaltung durch eine Versetzung eher möglich wird.*

b) Arbeitsfreude gedeiht dort, wo der Zögling sieht, dass seine Leistungen in irgendeiner Form ihm etwas eintragen. Das kann geschehen durch:

Berufsausbildung, besondere Gelegenheiten zur Förderung von Geist und Gemüt, Vergünstigungen, Verdienstanteil oder Taschengeld.

Vergünstigungen oder Bargaben sollen eher zurückhaltend gehandhabt werden und immer erzieherisch begründet sein. Um so intensiver sollen aber die Berufsausbildung und die seelische Förderung gepflegt werden. Ueberall dort, wo keine Berufslehren in Frage kommen, ist also den Zöglingen durch Exkursionen, Kurse und kleine Feste die Anerkennung für ihren Fleiss auszudrücken.

Den Lehrwerkstätten kommt speziell die Aufgabe zu, die Zöglinge berufstüchtig zu machen. Das setzt Berufskenntnisse und Arbeitsintensität voraus. Neben der systematischen Ausbildung ist daher auch der intensive Einsatz in der Produktion nötig. Werkstätten sind teure Einrichtungen und brauchen Meister mit hohen Löhnen. Die Zöglinge stellen aber selten volle Arbeitskräfte dar. Denn, sobald sie das sind, sollen sie, wenn möglich, entlassen werden. Defizite sind daher bei Lehrwerkstätten nicht zu vermeiden.

Aus diesen Gründen entsteht die Versuchung, die Produktion mit allen Mitteln zu forcieren. Meistens ist das aber erzieherisch wertlos. Den Arbeitsscheuen korrigiert es nicht, weil der Grund seines Fehlers nicht einfach durch äussern Arbeitszwang behoben wird. Aber auch eine planmässige Berufsausbildung ist dabei nicht möglich, weil die forcierte Produktion einseitig ausgebildete, spezialisierte Arbeitskräfte erfordert. Die Berufsausbildung verlangt im Gegenteil vom Lehrmeister, Arbeiten zu üben, die der Lehrling noch nicht kann.

Der Erfolg der Betriebe in Erziehungsanstalten darf daher nie am finanziellen Ergebnis gemessen werden. Nur das erzieherische Resultat darf massgebend sein. Es wäre auch verfehlt, die Wichtigkeit der Lehrabschlussprüfung zu überschätzen. Die Ergebnisse sind wohl wichtig, sie können aber nicht alleiniger Masstab sein, weil unter den Schwererziehbaren auch immer viel Schlechtbegabte sind.

3. *Das Heim für Teilerwerbsfähige.*

Sein Zweck:

a) Es hat den Insassen eine Heimat zu bieten.

b) Es soll durch geeignete Arbeit und zweckmässige Arbeitseinrichtungen ihre reduzierten Kräfte produktiv machen, um ihnen einen möglichst guten Verdienst zu verschaffen.

c) Es soll sie, wenn immer möglich, zum Eintritt ins freie Erwerbsleben vorbereiten.

Betriebe:

Bürstenbinderei, Korbflechterei, Matten flechten, Sesselflechterei, Schneiderei, Strickerei, Weberei, Spinnerei, Holzwarenfabrikation, Serienarbeiten aller Art.

Gefahren:

a) Gemütlichkeit und trauliche Atmosphäre im Heim hängen wohl nicht unmittelbar von der Art des Betriebes ab. Die Erfüllung des Zweckes b) ist aber in keinem Anstaltstyp so nötig für die Zufriedenheit, wie gerade hier.

b) Folgende Gefahren drohen:

1. Teilerwerbsfähige werden zur Hauptsache mit Serienarbeiten beschäftigt, weil dadurch ihre Fähigkeiten am besten zur Auswirkung kommen. Dabei entstehen unter Umständen grosse Warenlager, welche wichtiger zu werden drohen als der einzelne so wenig leistungsfähige Gebrechliche. Auch die teuren Maschinen und Einrichtungen, die bei einer Serienfabrikation nötig sind, scheinen oft wertvoller als der Mensch, der sie so unbeholfen bedient. Denn, rein geschäftsmässig betrachtet, verlangt eine teure Maschine eine vollwertige Bedienung. Sonst wird sie nicht voll ausgenutzt, oder wirft sogar weniger ab als ihr Betrieb kostet. Umso wichtiger ist es, dass Werkzeug

und Maschine der individuellen Leistungsfähigkeit des Gebrechlichen genau entspricht; denn eine falsche Placierung vermindert diese ungleich viel stärker als diejenige des Normalen.

2. Die Verkaufsorganisation bringt notgedrungen immer hohe Unkosten mit sich. Weil sie aber nicht eigentlicher Anstaltszweck ist, soll sie ständig überwacht werden. Sie ist nur so lange gerechtfertigt, als sie weniger Unkosten verursacht als ein anstaltsfremder Warenvertrieb.

Auf keinen Fall darf der Arbeitslohn des Gebrechlichen dieser hohen Unkosten wegen geschmälert werden.

3. In jeder Warenfabrikation ist der Personalwechsel unerwünscht, weil er immer einen vorübergehenden Produktionsrückgang mit sich bringt. Dennoch sollen Teilerwerbsfähige aus dem Heim entlassen werden, so bald sie in der freien Wirtschaft ihr Auskommen finden können.

III. Die Finanzierung der Betriebe.

Wir haben im wesentlichen zu unterscheiden zwischen den Kosten, die aus den Zinsen für aufgewendete Kapitalien und denjenigen, die aus der Aufrechterhaltung der Betriebe entstehen. Die ersten sind stabil, die zweiten sind variabel. Sie steigen und sinken entsprechend dem Beschäftigungsgrad.

Die *Aufwendungen für Zinsen* sind für ein gemeinnütziges Werk gefährlich. Die regelmässige Zinsenabgabe an Banken und Geldgeber, die mit der Anstalt sonst keine Beziehungen haben, kann den Hausvater bedrücken, wenn er weiss, wie sehr er das Geld für seine Zöglinge nötig hätte.

Diese festen Kosten verlangen zudem, dass das Heim ständig gefüllt ist und dass alle Arbeitsplätze besetzt sind. Man sollte sich aber darüber freuen können, wenn die Schwererziehbaren, Anormalen und Gebrechlichen weniger zahlreich werden oder in Zeiten der Hochkonjunktur in der freien Wirtschaft unterkommen. Diese erfreuliche Tatsache kann aber durch die festen, stets laufenden Ausgaben für Verzinsung und Amortisation zu einer bittern Existenzfrage für das Heim werden.

Daraus darf niemals die Folgerung gezogen werden, die Heime sollten zur Vermeidung solcher Kosten möglichst an den Betriebseinrichtungen sparen. Sie sollten aber nicht mit verzinslichen Darlehen arbeiten müssen, sondern darauf drängen, dass diese vollständig abbezahlt werden oder dass sie für Zins und Amortisation entsprechende Subventionen erhalten.

Die *Betriebskosten* sollten womöglich in einer gemeinnützigen Institution nicht anders aufgebracht werden als in einem Erwerbsunternehmen, nämlich durch den Erlös aus den hergestellten Waren. Die Preiskalkulation muss daher sehr gewissenhaft sein, wobei vor allem die allgemeinen Unkosten genau erfasst werden sollen. Die Betriebe unserer Anstalten kommen mit dem im Gewerbe üblichen Unkostenansatz nicht aus. Sie haben für Aufsicht und theoretischen Unterricht bedeutend mehr unproduktive Meisterlöhne aufzuwenden und müssen den Zöglingen für Schulbesuch, Besprechungen, Exkursionen, Baden, Hausarbeiten, Aufräumen etc. mehr freigeben als das in einem Erwerbsunternehmen üblich ist. Die Tatsache, dass der Zögling vielfach keinen Barlohn erhält, kann darüber hinwegtäuschen, dass für ihn die Differenz zwischen Pflegegeld und Selbstkosten des Heimes aufgewendet werden muss. Dieser Betrag ist als Lohn einzusetzen. Er macht in der Regel mehr aus, als ein Lehrling bei einem Meister erhält. In den Jahren 1939—43 betrug z. B. der Selbstkostendurchschnitt in den Anstalten für Schwererziehbare Franken 3.26, dem ein Pflegegelddurchschnitt von Fr. 1.62 gegenüberstand.

Anstaltsbetriebe können bei Arbeitsmangel nicht einfach Entlassungen vornehmen wie der Handwerker und Gewerbetreibende. Im Gegenteil werden ihnen gerade in Zeiten des wirtschaftlichen Niederganges erfahrungsgemäss mehr Zöglinge eingewiesen als bei Hochkonjunktur. In solchen Zeiten hat der Anstaltsleiter die schwere Aufgabe, unter allen Umständen genug Arbeit für seine Leute aufzutreiben. Er soll aber nicht zum Mittel der Preisunterbietung greifen; denn dieses ist psychologisch und volkswirtschaftlich schädlich und wäre auch für die Zöglinge ein schlechtes Beispiel. Diese Aufgabe verlangt vielmehr von ihm ein Bereitstellen von Arbeitsmöglichkeiten von langer Hand und eine grosse Weitsicht in der Disposition.

Die *Defizitdeckung.* Den Betrieben in Anstalten darf nicht ohne weiteres die Pflicht überbunden werden, sich selbst zu erhalten oder gar Ueberschüsse abzuwerfen. Unter günstigen Umständen kann das wohl der Fall sein. Wenn daraus aber die Regel werden soll, dann entstehen vor allem folgende zwei Gefahren:

1. Ablehnung von nicht genügend arbeitsfähigen Zöglingen. Das widerspricht dem Zweck der Anstalt, die ja eben für diese Schwachen da ist.

2. Deckung des Defizites mit anstaltsfremden Mitteln, z. B. Handel mit Vieh, Obst oder Beizug von sogenannter Handelsware in den Verkauf der eigenen Produkte. Tatsächlich erlaubt der Handel gelegentlich verlockende Gewinne, so dass ein Anstaltsleiter dadurch ein besonders wirksames Mittel zur Selbsthilfe erhält. Es führt ihn aber zu einer Tätigkeit, die vor allem psychologisch für die Anstaltsarbeit nicht nützlich ist. Aus dem gleichen Grunde soll er auch Werkführern und Lehrmeistern diese Tätigkeit nicht gestatten.

Die Verwendung von Ueberschüssen. Mit solchen kann man in Anstalten so wenig sicher rechnen, dass man davon das Gesamtbudget nicht abhängig machen darf. Sind sie aber doch einmal möglich, dann dürfen sie nicht zur privaten Bereicherung weder des Personals noch der Zöglinge dienen. Sie sollen vielmehr verwendet werden, um ein ausgeglichenes Budget für den Gesamthaushalt zu erreichen oder um Neuanschaffungen und Modernisierungen vornehmen zu können.

IV. Zusammenarbeit zwischen Anstaltsbetrieben und Gewerbe.

Die Anstalten dienen dem Gewerbe durch die Ausbildung, Arbeitserziehung und berufliche Ertüchtigung ihrer Insassen. Im Zeitpunkt der Entlassung sind diese ferner fähig, ihren Lebensunterhalt selbst zu verdienen und müssen nicht vom Steuerzahler unterhalten werden. Die Anstalten nehmen ausserdem

dem Gewerbe jene Arbeitskräfte ab, die dauernd oder auch nur vorübergehend unrentabel werden wegen Gebrechen, Charakterschwierigkeiten oder schwacher Begabung. Diese Arbeit müssen sie tun, unbekümmert um Rendite und Beschäftigungsgrad ihrer eigenen Betriebe.

In diesen Bestrebungen brauchen die Anstalten die Unterstützung durch das Gewerbe, und zwar hauptsächlich in der Weise,

1. dass es den ertüchtigten Zöglingen Arbeitsplätze gibt,

2. dass es die Produkte aus den Anstaltsbetrieben absetzt,

3. dass es sich auf Arbeitsgebieten, die sich für die Gebrechlichen besonders eignen, nicht ausdehne, sondern Zurückhaltung auferlege.

Klappt diese Zusammenarbeit nicht, dann entstehen folgende Spannungen:

1. Muss eine Anstalt eine eigene Verkaufsorganisation schaffen; dann fühlt sich der Gewerbetreibende konkurrenziert durch eine Institution, welche aus seinen Steuern Subventionen erhält. Besonders ungern sieht er es, wenn bei einem solchen Verkauf Fremdware zur Erhöhung des Ertrages zugezogen wird.

2. Solange die Gebrechlichenarbeit von Normalen unangemessen konkurrenziert wird, können die Anstalten ihren Insassen keine genügenden Löhne zahlen. Das schafft Unzufriedenheit und setzt die Anstalten dadurch immer wieder ungerechten Angriffen aus.

3. Bleiben die Insassen länger als nötig in der Anstalt, so wird dadurch ihr Zweck verfälscht. Sie kann dadurch wieder in einen falschen Ruf kommen.

Geeignete Mittel, um eine harmonische Zusammenarbeit allmählich zu erreichen, sind, dass einerseits die Anstaltsmeister und die Anstalten selber Mitglieder der Meister- und Gewerbeverbände werden und dass anderseits auch Vertreter des Gewerbes in die Anstaltskommissionen gewählt werden. Es ist ferner zu empfehlen, dass stark ausgebaute Verkaufsorganisationen, besonders solche, die für Reisende, Autos, Büroangestellte, Lagerhaltung, Inkassospesen und Reklame mehr auslegen als für ihre Zöglinge und deren Arbeitsstätten, sich selbständig machen und gleichsam als Generalvertretung auf normaler kaufmännischer Basis weiterexistieren. Kleine Betriebe sollten sich zusammenschliessen zur Führung einer gemeinsamen Verkaufsorganisation.

Eine solche Massnahme ist geeignet, die Zweifel an der Gemeinnützigkeit der Produktionsstätten zu zerstreuen.

Als Ausweis für die geprüfte Gemeinnützigkeit eines Betriebes existiert heute schon das ZEWO-Zeichen

Es ist sehr zu empfehlen, dieses Zeichen auf allen Gebrechlichenwaren zu führen. Auch sollte es durch geeignete Massnahmen der Oeffentlichkeit noch mehr bekannt werden.

V. Unfallschutz und Hygiene.

Anstaltsbetriebe müssen dem Unfallschutz und der Hygiene grösste Aufmerksamkeit schenken.

Der Handwerker bringt mehr Lebenszeit in der Werkstatt zu als in seiner Wohnung. Darum sollen die Werkstätten in gesunden Räumen untergebracht werden und nicht in solchen, die sonst zu nichts taugen. Sie müssen drei Hauptbedingungen erfüllen:

1. *Richtige Belichtung:* Gesundes Licht bei Tag und Nacht, Blendungsfreiheit, richtiger Lichteinfall, helle Wände und Decken.

2. *Richtige Lüftung:* Frische Luft bei Vermeidung von Durchzug, Vermeidung schlechter Gerüche und Atemgifte, Absaugvorrichtung von Staub und Dämpfen. Für kurzfristige Arbeiten in Staub oder Gas müssen Masken zur Verfügung stehen. Sie ersetzen aber nie die Absaugung.

3. *Richtige Heizung:* Genügende Erwärmung ohne Verweichlichung, richtige Zirkulation der Wärme, Vermeidung der Extreme.

Der wichtigste Grundsatz für die Unfallverhütung heisst

Ordnung.

Der wichtigste für die Krankheitsverhütung:

Reinlichkeit.

Daraus folgt die Forderung nach

1. genügend Nebenräumen zum Magazinieren von Material und Fertigwaren,

2. guten Möglichkeiten zum Versorgen der Werkzeuge während und nach der Arbeit,

3. ausgebauten Einrichtungen für die Körperreinigung nach der Arbeit.

Es ist selbstverständlich, dass die bekannten *Unfallschutzvorrichtungen* an Maschinen, Transmissionen, Jauchekästen usw. angewendet werden. Die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt in Luzern hat diese Einrichtungen sehr weit entwickelt. Sie kann als beratende Instanz angerufen werden, auch von Betrieben, die ihr nicht unterstellt sind. Auch die Privatindustrie hat tüchtige Unfallberater. Sie stellen sich ebenfalls zur Verfügung.

Ueber alle Fragen der Arbeitshygiene kann das Eidgenössische Fabrikinspektorat zu Rate gezogen werden. Es ist bereit, die Pläne für Neueinrichtungen zu begutachten und in regelmässigen Besuchen Ratschläge zu geben über alle einschlägigen Werkstattfragen.

Mit der Technisierung der Arbeit hat die *Lärmbildung* sehr zugenommen. Sie verbraucht eine Menge von Nerven- und physischer Kraft und kann selbst das Gehör schädigen. Der Lärmbekämpfung soll daher in den Anstaltsbetrieben volle Aufmerksamkeit geschenkt werden.

Uebermüdung vermindert die Aufmerksamkeit und disponiert deshalb zu Unfällen. Darum ist immer die zweckmässige *Einteilung der Arbeitszeit* im Auge zu behalten.

Für die Zöglinge soll eine *Unfallversicherung* abgeschlossen werden. Dabei ist vor allem die Invalidität genügend zu berücksichtigen, weil diese sich im Jugendalter besonders katastrophal auswirken kann.